

Anlage 11 zu Nr. 2.4.11

Allgemeine Anzeige anstelle einer Genehmigung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

.....
Telefon:

2. Herkunft des Abwassers

2.1 Art, der Produktion:

.....

2.2 Abwasser fällt an bei:

.....

3. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage erklärt folgendes:

- a) Im Betrieb fällt Abwasser an, das in den Anwendungsbereich des Anhanges „.....“¹⁾ der AbwV fällt.
- b) Gemäß dem Ergebnis einer von mir durchgeführten Prüfung können bei der Produktion keine Stoffe in das Abwasser gelangen, die in den Teilen D oder E des unter a) genannten Anhangs zur AbwV begrenzt sind. Solche Stoffe können auch nicht durch Reaktion mit den zur Abwasserbehandlung eingesetzten Stoffen entstehen.
- c) Die Ergebnisse der Prüfungen nach b) sind dokumentiert und werden im Betrieb für eine evt. Einsichtnahme durch die Wasserbehörde oder eine von dieser beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

- a) die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Anlage künftig den in Nr. 2.4.11 der IndirekteinleiterVwV genannten Anforderungen für eine Einleitung in geringer Menge nicht mehr entsprechen wird und
- b) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung weiter betrieben werden soll.
- c) der Wasserbehörde eine Einstellung der Einleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

¹⁾ Bitte ausfüllen

²⁾ Bitte Nummer und Bezeichnung des maßgeblichen Anhangs zur AbwV angeben

948

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der sozialen Integration im Quartier (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier)

Einleitung

1. **Zweck**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Gegenstand der Förderung**
4. **Förderfähige Maßnahmen**
5. **Zuwendungsempfänger**
6. **Weitergabe von Fördermitteln**
7. **Zuwendungsvoraussetzungen**
8. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
9. **Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben/ baufachliche Prüfung**
10. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 - 10.1 **Einsatz der Fördermittel**
 - 10.2 **Förderzeitraum**
 - 10.3 **Zweckbindungsfristen**
11. **Verfahren**
 - 11.1 **Abwicklung des Förderprogramms**
 - 11.2 **Förderantrag**

- 11.3 **Bewilligung und Maßnahmenbeginn**
- 11.4 **Auszahlung der Fördermittel**
- 11.5 **Zwischen- und Verwendungsnachweis**
- 11.6 **Aufbewahrungsfrist**
- 11.7 **Berichtspflichten**
- 11.8 **Publizitätspflicht**
- 11.9 **Weitere Förderbestimmungen**
12. **Prüfung durch Dritte**
13. **Abweichungen**
14. **Beihilferechtliche Einordnung**
15. **Formblätter**
16. **Inkrafttreten**

Einleitung

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bildet einen zentralen Ansatzpunkt. Dies schließt die Öffnung dieser zum Stadtteil sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft mit ein.

1. Zuwendungszweck

Der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (Investitionspakt) verfolgt folgende Ziele:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

2. Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen fördert die soziale Integration im Quartier in den Städten und Gemeinden durch anteilige Zuwendungen des Landes und des Bundes. Für die Förderung gelten:

- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- das Besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauBG),
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (VV Investitionspakt)

in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier (Gebäude mit zugehörigen Außenanlagen; Grün-, Frei- und Sportflächen im Quartier, mit Quartiersbezug beziehungsweise guter Erreichbarkeit für Bedarfe aus dem Quartier).

Förderfähig sind insbesondere

1. öffentliche Bildungseinrichtungen (ohne allgemein- und berufsbildende Schulen) einschließlich Produktionsschulen und Jugendwerkstätten, Bibliotheken und Stadtbüchereien sowie Einrichtungen des lebenslangen Lernens mit integrierter Ausrichtung
2. Kindertagesstätten insbesondere Sprachkindertagesstätten
3. Bürgerhäuser, Stadtteilzentren einschließlich Jugendzentren und Familienzentren, Soziokulturelle Zentren
4. Grün-, Frei- und Sportflächen
5. Einrichtungen, die mehrere der oben genannten Funktionen bündeln
6. im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration beziehungsweise den sozialen Zusammenhalt im Quartier.

Für jede Einrichtung muss nach ausreichenden Beurteilungsgrundlagen festgestellt werden, dass sie längerfristig (mindestens 20 Jahre) für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.

4. Förderfähige Maßnahmen

4.1 Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Planungsleistung.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, soweit diese auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielter Erträge nicht gedeckt werden können. Soweit auch rentierliche Gebäudeteile zu dem Fördergegenstand gehören, ist eine Berechnung der Stadt oder der Gemeinde auf der Basis einer Gesamtertrags- oder Mehrertragsberechnung erforderlich. Eine Förderung kommt höchstens bis zur Höhe des ermittelten Kostenerstattungsbetrags in Betracht.

Die Modernisierungs- oder Instandsetzungsförderung von Gebäuden beschränkt sich auf die Ausgaben, die im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes, wie sie nach der Modernisierung oder Instandsetzung erwartet werden kann, wirtschaftlich vertretbar sind. Ausgaben sind nur bis zur Höhe der Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus nach Kostenberechnung nach DIN 276-1 zuwendungsfähig. Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines denkmalgeschützten Gebäudes beziehungsweise eines Gebäudes als Teil einer denkmal-

geschützten Gesamtanlage, dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 200 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen. Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, jedoch nicht unter Denkmalschutz steht, dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 150 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen.

Darüberhinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

In Fällen von Nr. 7.1 und 7.2 ist auch der Neubau zulässig, sofern nachweislich notwendige Einrichtungen im Sinne dieses Investitionspakts fehlen.

Bei Ersatzneubau und Neubau sind hierfür erforderliche Ordnungsmaßnahmen zuwendungsfähig.

4.2 Arbeitsleistungen der privaten Bauherrschaft werden, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als zuwendungsfähig anerkannt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Material und die Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von 15 Euro. Bei Anerkennung dieser Arbeitsstunden darf die Zuwendung insgesamt nicht höher sein als die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben, einschließlich Ausgaben für das Material. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

4.3 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1 (2008):

- 200 Herrichten und Erschließen
- 300 Bauwerk – Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis max. 4 Prozent der Gesamtbaukosten der Kostengruppen DIN 300 und 400
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

Die Kostengruppe 200 ist nicht Gegenstand einer baufachlichen Prüfung.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- die persönlichen und sachlichen Ausgaben der Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung; mit Ausnahme der Ausgaben für Leistungen von Eigenbetrieben nach § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und gemeindlicher Unternehmen nach § 121 HGO oder Gesellschaften, an denen die Stadt oder die Gemeinde nach § 122 HGO beteiligt ist,
- die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils und die bei einer Vor- oder Zwischenfinanzierung entstehenden Ausgaben für die Geldbeschaffung und Zinsen,
- Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzsteuergesetz, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- Ausgaben für ausschließliche Aufgaben der Denkmalpflege bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich denkmalpflegerischer Voruntersuchungen und deren Dokumentation sowie
- Ausgaben für Ver- und Entsorgungsanlagen.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände nach § 205 Abs. 4 BauGB.

In geeigneten Fällen sind auch weitere kommunale Kooperationsformen zulässig, in denen eine kommunale Körperschaft bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt, insbesondere eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

6. Weitergabe von Fördermitteln

Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger können die Städtebaufördermittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte, die Träger der sozialen Infrastruktur sind, weiterleiten. Die

Weitergabe erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Dritten haben die für den Einsatz der Fördermittel geltende Richtlinie und die Vergabevorschriften (Nr. 11.9.2), die beihilfe-rechtlichen Regelungen der Europäischen Union sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, in denen die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt werden, zu beachten. Dies ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Einrichtungen

- 7.1 in Gebieten, die in ein aktuelles Programm der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen und noch nicht abgerechnet sind. Die Einrichtung muss den Zielsetzungen der integrierten städtebaulichen Planung entsprechen.
- 7.2 in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung.
- 7.3 In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb von anerkannten Städtebaufördergebieten erfolgen. Dann ist der besondere Bedarf und die erwartete Wirkung bei der Förderung der Einrichtungen zur sozialen Integration beziehungsweise den sozialen Zusammenhalt im Quartier bei der Beantragung darzustellen. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde.

8. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Bundes und des Landes im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) beträgt 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 4.

9. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben/baufachliche Prüfung

- 9.1 Anhand der eingereichten Antragsunterlagen werden die Fördervoraussetzungen geprüft und die zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe der Förderung festgelegt.
- 9.2 Übersteigt die staatliche Förderung bei Hochbauten den Betrag von 250 000 Euro, ist eine baufachliche Prüfung durch die bewilligende Stelle nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO und den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (RZBau) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich; VV Nr. 13.5 zu § 44 LHO findet keine Anwendung. Das erforderliche Bau- und Raumprogramm ist zur Anerkennung und die Bauunterlagen sind zur baufachlichen Prüfung der bewilligenden Stelle vorzulegen. Die Ausgaben sind in Anlehnung an DIN 276-1 (2008) nach Gewerken gegliedert darzustellen. Übersteigt der Zuwendungsbedarf im Bauverlauf die Wertgrenze von 250 000 Euro, ist bei Hochbauten das baufachliche Prüfungsverfahren unverzüglich einzuleiten.
- 9.3 Der Wertgrenze unter Nr. 9.2 werden auch die Ausgaben für andere Bauabschnitte oder Gewerke der Modernisierungs- oder Neubaumaßnahmen ergänzend aus den Programmen der Städtebauförderung zugerechnet.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 10.1 Einsatz der Fördermittel
 - 10.1.1 Fördermittel dürfen für Einzelmaßnahmen nur eingesetzt oder weiterbewilligt werden, wenn
 - die Ausgaben anderweitig nicht gedeckt werden können,
 - die Finanzierung durch die Bewilligung der Mittel gesichert ist,
 - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden,
 - mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und
 - die Vergabebestimmungen eingehalten werden.
 - 10.1.2 Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Zuschüsse sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Projekte gelten als Eigenmittel der Stadt oder der Gemeinde.
- 10.2 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid, er beträgt höchstens sechs Jahre ab dem Jahr der Bewilligung.

10.3 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für den zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegten Zweck der sozialen Infrastruktur der Mittel des Investitionspakts modernisierten oder neu gebauten Gebäude und Anlagen beträgt 20 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme.

11. Verfahren

11.1 Abwicklung des Förderprogramms

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank), Strahlenberger Straße 11, 63067 Offenbach am Main, ist die „bewilligende Stelle“ und mit der Abwicklung des Investitionspakts des Landes betraut. Sie ist Ansprechpartnerin für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger. Für eine fachliche Beratung bei komplexen Fällen können sich die Antragstellerin oder der Antragsteller an das für Städtebauförderung zuständige Ministerium wenden.

11.2 Förderantrag

Förderanträge einschließlich Anlagen sind an die WIBank als bewilligende Stelle zu richten. Die Vordrucke sind auf der Internetseite der WIBank hinterlegt (www.wibank.de).

11.3 Bewilligung und Maßnahmenbeginn

Im Falle einer positiven Entscheidung über den Förderantrag erteilt die bewilligende Stelle den Zuwendungsbescheid.

Die bewilligende Stelle ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger über den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme zu unterrichten.

11.4 Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden durch die bewilligende Stelle auf Anforderung entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf für die Maßnahmen im Rahmen der bewilligten Fördermittel ausgezahlt. Die Anforderungen sind bis zum letzten Abruf eines Zuwendungsbescheids auf Hundert zu runden.

Bei nicht fristgerechter Vorlage der Zwischennachweis werden die Auszahlungen ausgesetzt.

11.5 Zwischen- und Verwendungsnachweis

Die bewilligende Stelle überprüft die zweckentsprechende Verwendung. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat projektbezogen jährlich einen Zwischennachweis über die Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Nach Abschluss der Maßnahme hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen projektbezogenen Endverwendungsnachweis vorzulegen. Der Endverwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Einzelprojektes einzureichen.

Vordrucke für den Zwischennachweis und Endverwendungsnachweis sind auf der Internetseite der bewilligenden Stelle hinterlegt (www.wibank.de).

11.6 Aufbewahrungspflicht

Bücher und Belege im Zusammenhang mit der Maßnahme sind nach der Fertigstellung der Maßnahme mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren, soweit sich aus der Gemeindekassenverordnung keine längeren Fristen ergeben.

11.7 Berichtspflichten

Die elektronische Begleitinformation des Bundes zum Investitionspakt ist Bestandteil des Förderantrages und in die Datenbank des Bundes einzugeben.

11.8 Publizitätspflicht

Im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen. Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro unterliegen zusätzlich nach Fertigstellung der dauerhaften Kennzeichnungspflicht.

Konkretisierende Vorgaben des Bundes und des Landes sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen und zu berücksichtigen.

11.9 Weitere Förderbestimmungen

- 11.9.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des HVwVfG, der § 44 der LHO und die hierzu erlassenen VV, die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44a BHO (RZBau), Anhang 1 zu VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-GK sowie die RZBau sind dabei zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

11.9.2 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

11.9.2.1 Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK das für sie geltende Vergaberecht in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbeitrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers gegeneinander abzuwägen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen einen Planungswettbewerb durchführen. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) zu beachten.

11.9.2.2 Abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK in Verbindung mit VV Nr. 12 zu § 44 LHO sind in Fällen nach Nr. 6 bei der Vergabe von Aufträgen Teil 1 des Vergabeerlasses des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und 2 des HVTG zu beachten, wenn die Dritten keine öffentlichen Auftraggeber sind und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bis zu 100 000 Euro, sind mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen). Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Dritten (Nr. 6) und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

Verpflichtungen Dritter (Nr. 6) als Auftraggeber

- nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) beziehungsweise die Vergabeverordnung (VgV), oder
- nach § 100 GWB, die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist durch Dritte (Nr. 6), die nicht unter den § 99 Nr. 1-3 GWB fallen, und die Beschaffung nicht in den Katalog des § 99 Nr. 4 GWB fällt, das Vergaberecht nach Abs. 2 anzuwenden.

Dritte können im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen einen Planungswettbewerb durchführen. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) zu beachten.

11.9.3 Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

11.9.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Maßnahme und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

11.9.5 Bei der Umsetzung der Maßnahme ist ein verantwortlicher Umgang mit der sozialen und ökologischen Verträglichkeit, der Chancengleichheit von Frauen und Männern, den Belangen behinderter Menschen sowie universales Bauen erforderlich.

11.9.6 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom

18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

11.9.7 Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände, einschließlich ihrer Eigenbetriebe, haben den Erlass betreffend Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Prüfung durch Dritte

Die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes Hessen sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Städtebauförderung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte nach Nr. 6 ist dies schriftlich zu vereinbaren.

13. Abweichungen

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur aus besonders wichtigem Grund zulässig und nur soweit keine Vorschriften betroffen sind, für die eine Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen und/oder des Hessischen Rechnungshofes erforderlich ist. Die Abweichung bedarf der Zustimmung des für die Städtebauförderung zuständigen Ministeriums.

14. Beihilferechtliche Einordnung

Bei den Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

15. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter (Antragsformulare, Zwischen- und Verwendungsnachweise) stehen auf der Homepage der bewilligenden Stelle unter www.wibank.de zum Abruf bereit.

16. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 27. November 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2017

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

IV 6.c - 061a 96 - Gült.-Verz. 3621 -

StAnz. 49/2017 S. 1335

949

Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Herr Dipl.-Geologe Jürgen Fischbach, c/o Büro für Geotechnik und Umwelt, Marburger Straße 13 in 64289 Darmstadt ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Darmstadt am 11. November 2017 nach § 36 der Gewerbeordnung erneut als Sachverständiger für das Sachgebiet 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist er in diesem Umfang weiterhin als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 11. November 2022.

Wiesbaden, den 16. November 2017

**Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie**
89 - 0250 - 473/17

StAnz. 49/2017 S. 1338